

4 Gr. für den Normal-Etat, 8,435 Thlr. 18 Gr. zu transitorischen Zuschüssen, Summa: 226,750 Thlr. 22 Gr. In Folge der Bewilligungen der 2. Kammer stellt sich der Betrag, der am Schlusse befindlichen tabellarischen Uebersicht gemäß, so heraus: 218,982 Thlr. 12 Gr. Normal-Etat, 9,075 Thlr. 18 Gr. transitorische Zuschüsse, Summa: 228,052 Thlr. 6 Gr. Durch die Beschlüsse der ersten Kammer wird dagegen eine dem Postulate der Regierung gleichkommende Hauptsumme hergestellt und nur eine Abminderung des Normal-Etats und Erhöhung der transitorischen Zuschüsse bewirkt; beide Summen stellen sich nun so: 210,057 Thlr. 7 Gr. Normal-Etat, 16,693 Thlr. 15 Gr. transitorische Zuschüsse, Summa: 226,752 Thlr. 22 Gr. — Die hiernach zwischen den Beschlüssen beider Kammern obwaltenden Differenzen sowohl, als die von der ersten Kammer noch besonders gestellten Anträge sind folgende:

1) Bei Position XXXII. (das Finanzministerium nebst Kanzlei betreffend) hat die 1. Kammer den Antrag gestellt: Es möge künftig in ähnlicher Weise, wie dies bereits bei dem Finanzministerium geschehen, auf Salairung des niedern Kanzlei-Personals mehr durch Copialien, als durch fixe Gehalte Rücksicht genommen werden. Der Antrag ist allgemeiner Art, und würde mehr bei der Berathung über den Vorbericht seinen Platz gefunden haben. Nächstdem ist nicht allein bei dem Finanzministerium durchgängig, sondern auch zum Theil schon bei dem Justizministerium die Einrichtung ins Leben getreten, auf deren Hervorrufung der Antrag gerichtet ist, und endlich hat die Regierung zu erkennen gegeben, daß, wenn schon diese Einrichtung sich als nützlich darstelle, selbige doch wegen der bei einigen Ministerien noch bestehenden frühern höhern Gehalte sich noch nicht habe allgemein durchführen lassen. Hiernach scheint daher der Antrag weiter nicht nothwendig, indessen hält ihn die Deputation nicht in dem Grade überflüssig, um dessen Annahme zu widerrathen, und ist daher der gutachtlichen Meinung: die Kammer möge ihren Beitritt dazu erklären.

Abg. Art: Es ist mir bloß das Einzige auffallend, wie die Deputation ihr Gutachten gestellt hat, indem es heißt, die Deputation halte den Antrag nicht in dem Grade überflüssig u. Es ist da ein Widerspruch, wenn nicht zugleich ein Gradmesser angegeben ist. Zudem wird gesagt, der Antrag sei unnöthig, und dieselben Gründe werden hier angegeben, obwohl die Deputation den Beitritt vorschlägt, die bei andern Anträgen angegeben werden, aus welchen man dem Antrage nicht beitrifft. Wenn es nun heißt, die Deputation halte den Antrag nicht in dem Grade überflüssig, um dessen Annahme zu widerrathen, so weiß ich nicht, wie dieser Grad bestimmt werden soll.

Referent, Secr. Richter: Wenn die Deputation gesagt hat, daß sie den Antrag nicht in dem Grade überflüssig halte, um ihn zu widerrathen, so muß ich dem Abg. bemerken, daß dieses allein Sache des Gefühls ist, und sich natürlich nicht beurtheilen läßt. Wenn aber eine Ersparniß bei einem Postulat durch den Antrag bezweckt wird, so glaubt die Deputation, daß, wenn der Antrag auch an und für sich erledigt zu sein scheint, er doch nicht so verwerflich sei, als andere, worin gleichsam Vorschriften für die Staatsregierung liegen, und bei denen sie nicht beitreten konnte. Allein, wo es nur irgend möglich war, sich mit der 1. Kammer zu vereinigen, hat man es gethan, um nicht mehrere Differenzpunkte zwischen beiden Kammern festzuhalten, und bei jener Bemerkung hatte man mehr die Absicht, daß man aussprechen wollte, man habe nichts Schädliches in dem An-

trage gefunden, ihn zwar nicht als nöthig erachtet, jedoch nicht eine neue Differenz festhalten wollen.

Abg. Rour: Von theoretischer Seite genommen, kann man sagen, ein Antrag ist gut, wenn die Sache, welche beantragt wird, gut ist, und wenn nun zweckmäßiger ist, daß bei dem niedern Kanzleipersonale die Salairung nach der Masse der Arbeiten erfolgt, als daß ihm große feste Gehalte gegeben werden, so läßt sich auch der Antrag rechtfertigen.

Abg. Art: Ich habe auf die Aeußerung des Referenten bloß das zu erwiedern, daß bei vielen der Anträge, welche zurückgewiesen worden sind, Ersparnisse vorlagen, aber man sagte, die Regierung bezwecke diese ohnedieß, und ein Antrag sei nicht nothwendig. Was aber nicht nothwendig ist, ist überflüssig.

Des Präsidenten Frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß dieser Antrag gestellt werden soll, wird gegen 2 Stimmen bejaht.

2) Ein anderer Antrag bezieht sich auf die Position XXXVI. b. (das Finanz-Archiv betreffend) und ist dahin gerichtet: die Regierung zu ersuchen, bei Beseitigung von Actenstücken aus dem Finanz- und Steuer-Archive darauf Bedacht zu nehmen, daß dasjenige asservirt werde, was seiner Zeit von Einfluß für das Interesse von Privaten seyn könne. — Nach der Erklärung des Herrn Finanzminister in der ersten Kammer wird bei diesem Geschäft mit aller Vorsicht und Genauigkeit verfahren und das schon beobachtet, was der Antrag bezweckt; derselbe ist daher überflüssig und unnöthig. Nächstdem scheint es der Deputation zu sehr in die Verwaltungsrechte einzugreifen und mit der Verantwortlichkeit der Ministerialvorstände nicht vereinbar, Anträge dieser Art zu stellen; sie kann daher der Kammer den Beitritt nicht empfehlen.

Referent, Secr. Richter: Die Deputation glaubt, es würde den Rechten der Verwaltung zu nahe getreten, wollte man einen solchen Antrag machen, und das ist der hauptsächlichste Grund, warum man dem Antrage nicht beitrifft.

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Ich halte den Antrag der 1. Kammer für unbedenklich. Der Archivar, der das Archiv ordnet, und die unnützen Acten ausscheidet, würde vielleicht nur darauf Rücksicht nehmen, ob sie fiscalisches Interesse hätten. Die Rechte der Privaten sind auch zu beachten. In der 1. Kammer sind die alten Steuerrechnungen und das daraus erweisliche Braurecht in Erwähnung gebracht worden. Mehrere Fälle können vorkommen. So z. B. entsteht öfters die Frage, ob eine gewisse Classe von Gewerben auf dem Lande getrieben werden könne. Es kommt darauf an, ob vor 1767, wo das bekannte Mandat erschienen, dergleichen Gewerbe auf dem Lande getrieben worden ist. Hierüber geben alte Personensteuerrechnungen Auskunft. Dem Archivar möchte also große Aufmerksamkeit zu empfehlen sein.

Referent, Secr. Richter: Ich muß darauf bloß entgegen, daß, wenn der Abg. glaubt, diesem Versehen, welches der Archivar machen könne, dadurch vorbeugen zu können, wenn die Kammer diesen Beschluß faßt, so glaube ich nicht, daß dieß möglich sei. Er muß von dem Vorstande des Ministeriums Auftrag haben, wie er zu verfahren hat, und es ist wohl von dem Vorstande des Ministeriums zu erwarten, daß eine solche